

**Satzung
der Gemeinde Fensterbach
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung
sowie für damit in Zusammenhang stehende
Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)
vom 15.10.2014**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde folgende Satzung:

**ERSTER TEIL
Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabgebühr (§ 4)
 - b) Leichenhausbenutzungsgebühr (§5)

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht**
- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,**
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,**
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,**
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.**
- (2) Die Gebühr wird mit Zustellung/Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.**

ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühr

- (1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Laufzeit für**
- a) ein Familiengrab: 300,00 Euro für 15 Jahre**
 - b) ein Einzelgrab: 150,00 Euro für 15 Jahre**
 - c) eine Urnengrabstätte: 100,00 Euro für 15 Jahre**
 - d) eine Urnenkammer: 250,00 Euro für 10 Jahre**
- (2) Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird der Beitrag in gleicher Höhe erhoben.**

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses beträgt 25,00 Euro.**

DRITTER TEIL Schlussbestimmungen

§ 6 In-Kraft-Treten

- 1) Diese Satzung tritt am 01.03.2014 in Kraft.**

2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.04.2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 24.07.2007, außer Kraft.

Wolfring, 15.10.2014

**S c h r o t t,
1. Bürgermeister**